Your Name

Die digitale Zugänglichkeit kommunaler Satzungen

29. August 2026

0.1 Sachverhalt

Eine Gemeinde veröffentlicht ihre Satzungen ausschließlich als gescannte PDF-Dateien. Ein Bürger bittet um eine maschinenlesbare Fassung, um die Vorschriften mit einer Suchhilfe auszuwerten. Die Gemeinde verweist darauf, dass die Dokumente bereits öffentlich zugänglich seien.

0.2 Rechtsfrage

Zu prüfen ist, ob aus dem Grundsatz der Zugänglichkeit eine Pflicht folgt, amtliche Satzungen zusätzlich in einem strukturierten Format bereitzustellen.

0.3 Rechtliche Würdigung

0.3.1 A. Ausgangspunkt

Die öffentliche Bereitstellung erfüllt zunächst die formale Veröffentlichungsfunktion. Die konkrete Form kann jedoch für die tatsächliche Nutzbarkeit entscheidend sein, wenn eine Suche oder technische Auswertung ohne unverhältnismäßigen Zusatzaufwand nicht möglich ist.

0.3.2 B. Abwägung

Für eine strukturierte Fassung sprechen Transparenz, Barrierearmut und die Vermeidung wiederholter manueller Übertragung. Dagegen können Kosten, Archivierungsanforderungen und das Risiko von Übertragungsfehlern sprechen. Eine verhältnismäßige Lösung wäre, die amtliche PDF-Fassung beizubehalten und zusätzlich eine geprüfte Textfassung mit Versionsnummer und Änderungsprotokoll anzubieten.

0.3.3 C. Ergebnis

Die Gemeinde sollte die technische Zugänglichkeit als Teil ihrer Informationspraxis behandeln. Ob daraus im Einzelfall ein einklagbarer Anspruch folgt, hängt von der einschlägigen Rechtsgrundlage und den Umständen der Veröffentlichung ab.

0.4 Schluss

Eine klare Trennung zwischen amtlicher Fassung, zugänglicher Arbeitsfassung und Versionshistorie schützt sowohl die Verlässlichkeit des Normtextes als auch seine praktische Nutzbarkeit.